Amtsblatt
des Landkreises Hof
2021

11. April 2021 Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 41 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen

41. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG und § 25 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Ergänzung zur 12. BayIfSMV folgende für den gesamten Landkreis Hof geltende

Allgemeinverfügung:

1. Schulen
An allen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung findet kein Unterricht in Präsenzform statt. Eine Notfallbetreuung ist sicherzustellen.

Abschlussklassen sind nach Bedarf für die Erbringung von Leistungsnachweisen ausgenommen. Die Schulleitung entscheidet hierüber in eigener Verantwortung.

2. Spezielle Maßnahmen in Krankenhäusern und Heimen

2.1 Das Personal von

a) vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,

d) Altenheimen und Seniorenresidenzen und

e) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG)

hat grundsätzlich innerhalb der Einrichtung insbesondere bei jedem Kontakt mit Bewohnern, Patienten oder Besuchern eine FFP2-Maske oder vergleichbar zu tragen.

2.2 Besuche in den unter 2.1 genannten Einrichtungen sind pro Tag und Bewohner/Patient auf einen Besucher und auf 90 Minuten begrenzt. Die Begleitung Sterbender ist uneingeschränkt zulässig. Die Einrichtungsleitung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beschränkung auf einen Besucher zulassen.

2.3 Das Personal von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG) unterliegt der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und hat sich regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Hof oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren; bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust hat der Beschäftigte das Landratsamt Hof, Fachbereich Gesundheitswesen, unverzüglich zu informieren.

2.4 Das Personal der unter Ziffer 2.1 Buchstabe a) bis d) genannten Einrichtungen hat sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, in der der/die Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Hof und dem Gesundheitsamt vorzulegen. Bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust hat der Beschäftigte das Landratsamt Hof und das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

3. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes

3.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

3.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel werden auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt.

3.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.

3.4 Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel wird auf 60 und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 30 Personen beschränkt.

4. Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof und auf der Internetseite des Landkreises Hof (www.landkreis-hof.de).

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 12.04.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner (Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI) beträgt seit mehreren Tagen mehr als 200, mit steigender Tendenz. Sie hat am 10.04.2021 den Wert von 471,5 erreicht. In der vollständig vom Landkreisgebiet umschlossenen Stadt Hof liegt der Inzidenzwert am 10.04.2021 bei 563,0.

Der Erlass der Allgemeinverfügung wurde mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt.

II.

Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs.1 IfSG i.V.m. § 25 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere, die in § 28 a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Notwendige (besondere) Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG).

Nach § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bleiben neben den sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden unberührt. Nach § 25 der 12. BayIfSMV muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen, wenn ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen besteht.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine weiterhin dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies gilt auch für den Landkreis Hof, wo derzeit vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit

keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und das Zulassungsverfahren von weiteren Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-C0V-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Bayerische Staatsregierung macht mit ihren auf der Ermächtigungsgrundlage des § 32 Satz 1 IfSG fußenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen für verschiedene Bereiche einschränkende Vorgaben. Aktuell gilt die 12. BayIfSMV.

Die Infektionszahlen sind in den letzten Tagen im Gebiet des Landkreises Hof erneut stark angestiegen und liegen mittlerweile bei über 400 pro 100.000 Einwohner, mit steigender Tendenz (Stand 10.04.2021: 471,5).

Das Ausbruchsgeschehen ist diffus, da sowohl Einzelpersonen als auch Notbetreuungen von Schulen und KiTas sowie Pflegeeinrichtungen betroffen sind. Insbesondere in Altenheimen und Krankenhäusern kam es in den letzten Tagen zu erneuten Ausbruchsgeschehen.
Bei den vorliegend getroffenen Regelungen wurde auch die mit Wirkung zum 19.11.2020 in Kraft getretene Novellierung des IfSG berücksichtigt, insbesondere der neu gefasste § 28a IfSG. Diese Norm konkretisiert die Generalklausel des § 28 IfSG und regelt „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“. § 28a Abs. 1 IfSG nennt einen nicht abschließenden Katalog („insbesondere“) von insgesamt 17 verschiedenen Maßnahmen, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abhängig von dem in den einzelnen Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten jeweils festgestellten Schwellenwert an Neuinfektionen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG notwendig sein können. § 28a Abs. 1 IfSG erlaubt mit diesem Maßnahmenkatalog insbesondere die verfügten Maßnahmen.

§ 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG erlaubt vereinzelte Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nur dann, „soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre“. Dazu zählen

1. die Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
2. die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wie z. B. Alten- und Pflegeheimen.

Generell sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten (§ 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG).

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und gleichzeitig den notwendigen Schutzumfang bieten, um das derzeit hohe Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen wurden in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt als Fachstelle getroffen. Von dort wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens im Landkreisgebiet Hof geeignet sind, einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es das Landratsamt Hof als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Landkreisgebiet zu gewährleisten.

Bei SARS-CoV-2/COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Landkreisgebiet von Hof stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Hof. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Das Risiko wird vom RKI - wie oben ausgeführt - als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Die die Allgemeinbevölkerung des Landkreises Hof betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Hof beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreisgebiet und in der Bevölkerung verteilt. Auch wenn Krankenhäuser und Altenheime erneut massiv betroffen sind, gibt es aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind.

Die Anordnung dient dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des weiteren Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist seitens des Gesundheitsamtes darauf hingewiesen worden, dass die bisherigen in den jeweiligen BayIfSMV verfügten Maßnahmen bei weitem nicht ausgereicht haben, im Landkreisgebiet Hof das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden. Die Infektionszahlen steigen weiter.

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen

Die bisherigen Regelungen haben in Bezug auf Krankenhäuser, Alten- und Pflegheime und vergleichbare Einrichtungen (aktuell § 9 der 12. BayIfSMV) nicht ausgereicht die sich massiv häufenden Fälle in den Einrichtungen zu verhindern. Der besonders für den Fall einer Infektion mit schweren Folgen und sogar dem Tod bedrohte Personenkreis der vulnerablen Bewohner und Patienten bedarf eines wirksamen Schutzes. Soweit nachvollziehbar, erfolgt der Eintrag in die Einrichtungen oftmals über die Beschäftigten. Die qualifizierte Test- und Maskenpflicht für das Personal ist daher ein geeignetes Mittel.

Versammlungen:

Die in Bezug auf Versammlungen festgelegten Anordnungen sind allesamt unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG sowie des § 25 der 12. BayIfSMV getroffen worden. Sie fußen zudem auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach das Landratsamt Hof eine Versammlung beschränken oder verbieten kann, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere währendder Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Das Landratsamt Hof hat sich gegen eine komplette Untersagung und somit ausdrücklich für bloße Beschränkungen entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV sieht bereits einen Mindestabstand von 1,5 m vor. Aufgrund der im Landkreis Hof bestehenden hohen Inzidenz wurde ein maßvoll größerer Abstand festgelegt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Versammlungsteilnehmer nicht statisch auf einem einmal eingenommenen Platz befinden, sondern sich in einem gewissen Radius, wenn auch nur geringfügig, bewegen bzw. in der Menschenmenge herumlaufen. Daher ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nur damit zu rechnen, sondern davon auszugehen, dass der absolut notwendige Mindestabstand von 1,5 m zwangsläufig immer wieder unterschritten wird. Durch die Vergrößerung des Mindestabstandes auf 2 m wird dieser Gefahr wirksam entgegengewirkt.

Erfahrungsgemäß führen längere ortsfeste Versammlungen dazu, dass sich eine gewisse Dynamik entwickelt, insbesondere wenn immer wieder Versammlungsteilnehmer die Versammlung verlassen. Die Dauer der Versammlung wurde zeitlich begrenzt, um den vorstehend geschilderten Gefahren zu begegnen.

Aus demselben Grund war eine sich fortbewegende Versammlung zu untersagen und die Ortfestigkeit vorzuschreiben.

Die Anordnungen der zeitlichen Begrenzung und der Ortsfestigkeit sind im Übrigen an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. insbesondere § 7 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BayIfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl im Freien wurde festgesetzt, um den Platzangeboten in den Gemeinden des Landkreises Hof Rechnung zu tragen. Sollte die Versammlung auf größeren Plätzen, die eine Anzahlerhöhung zulassen, stattfinden, kann gemäß Ziffer 4 eine Ausnahme von der Höchstanzahl der Teilnehmer zugelassen werden.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gilt auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen bereits eine Höchstteilnehmerzahl von 100 (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 der 12. BayIfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei „einem längeren Aufenthalt/Kontakt“ alle im Raum be findlichen Personen als Kontaktperson der Kategorie 1 mit an-

schließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist. In vielen Gemeinden des Landkreises Hof kommen nur kleinere Räume für Versammlungen in Betracht und bieten bei dem einzuhaltenden Abstand bei der Aerosolproblematik lediglich Platz für 30 Versammlungsteilnehmer. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versammlungen in größeren Räumen, bei denen die Abstandsregelungen und sonstigen Belange eingehalten werden können, ebenfalls die Möglichkeit für Ausnahmen nach Ziffer 4 besteht.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

b) Elektronisch:
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise
zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 10.04.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag | Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:
Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:
Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF

Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de